



angeblichen Verfahrensfehlern der Vorinstanz. Er macht zum einen geltend, dass die Staatsanwaltschaft zur Ahndung von Übertretungstatbeständen nach Art. 352.ff StPO vorzugehen habe. Die Staatsanwaltschaft dürfe nur dann Anklage erheben, wenn sie keinen Strafbefehl erlassen könne. Der Übertretungsstraftäter habe einen Rechtsanspruch auf das Strafbefehlsverfahren. Er beantrage also nochmals das Nichteintreten auf die Anklage und die Rückweisung der Anklage an die Staatsanwaltschaft, welche für das weitere Vorgehen lediglich die Wahl zwischen Art. 355 Ziff. 3 lit. a, b oder c habe. Lit. d müsse ausser Betracht fallen. \n Die Rüge der fehlerhaften Prüfung der Anklage bildete bereits Thema des Verfahrens BEK 2017 86 . Mit Beschluss vom 27. Dezember 2017 stellte das Kantonsgericht fest, dass die Rüge verspätet erhoben und darauf nicht einzutreten sei (E. 3.b.). Überdies handle es sich ohnehin nicht um einen schweren Verfahrensfehler, welcher einen Ausstand zu begründen vermöge (E. 4 a+b). Der Beschluss vom 27. Dezember 2017 ist in Rechtskraft erwachsen, nachdem das Bundesgericht mit Urteil 1B\_75/2018 vom 7. Februar 2018 eine dagegen gerichtete Beschwerde abgewiesen hat, soweit darauf einzutreten war. Der Gesuchsteller kann deshalb die Frage der fehlerhaften Prüfung der Anklage nicht durch erneute Erhebung zum Gegenstand eines neuen Ausstandsverfahrens machen. Dies ist ihm im Übrigen bereits mit Beschluss BEK 2018 123 vom 8. August 2018 mitgeteilt worden (E. 2.c). \n b) Der Gesuchsteller macht im Schreiben vom 9. August 2018 zum anderen geltend, dass in der Vorladung nach wie vor die vom Gesetzgeber zwingend vorgeschriebene Aufforderung, persönlich vor Gericht zu erscheinen fehle. Im Strafverfahren herrsche das Unmittelbarkeitsprinzip. Die Rechtsmeinung, wonach der Angeklagte von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen entbunden werden könne, nachdem lediglich Übertretungen zur Beurteilung anstünden, sei absurd. \n Die Frage der persönlichen Erscheinungspflicht des Beschuldigten an der Hauptverhandlung wurde bereits im Verfahren BEK 2018 123 behandelt. Im Beschluss vom 2018 123 beurteilte das Kantonsgericht die im konkreten Fall durch den Vorderrichter gewählte Formulierung nicht ganz als unproblematisch, hielt gleichzeitig aber fest, dass gestützt auf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.